_

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Bundesrepublik Deutschland

Sozialgericht Bundessozialgericht Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung 13
Kategorie Urteil
Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren -

Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 16.04.1997

2. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 12.09.1997

3. Instanz

Datum 05.04.2001

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. September 1997 wird zurÃ⅓ckgewiesen. Die Beklagte hat dem Kläger ein Drittel der auÃ∏ergerichtlichen Kosten des gesamten Rechtsstreits zu erstatten.

Gründe:

Ī

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger eine neue Versicherungsnummer (VNr) unter Zugrundelegung eines anderen Geburtsjahres zu vergeben.

Dem Kl \tilde{A} ¤ger, der die marokkanische Staatsb \tilde{A} ¼rgerschaft besitzt, wurde mit Aufnahme einer versicherungspflichtigen Besch \tilde{A} ¤ftigung in der Bundesrepublik Deutschland im Oktober 1971 von der Landesversicherungsanstalt (LVA) Hessen eine VNr erteilt, die das Geburtsjahr 1947 enthielt. Im Hinblick auf ein von ihm in Kopie \tilde{A} ½berreichtes Urteil des Berufungsgerichts Oujda (Marokko) vom 16. September 1994 (nicht 16. August 1994, wie vom Berufungsgericht angenommen),

wonach sein in der Geburtsurkunde und im Personenstandsregister eingetragenes Geburtsjahr in das Jahr 1942 zu ändern sei, regte die AOK Rheinland mit Schreiben vom 16. Februar 1996 bei der Beklagten an, dem Kläger eine entsprechende neue VNr zu erteilen. Die Beklagte lehnte die Neuvergabe einer VNr ab, da ein anderes als das bisher zugrunde gelegte Geburtsjahr nicht nachgewiesen sei, und stellte als Geburtsjahr in der gesetzlichen Rentenversicherung das Jahr 1947 fest (Bescheid vom 3. Juni 1996). Widerspruch und Klage blieben ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 12. Dezember 1996, Urteil des Sozialgerichts Aachen (SG) vom 16. April 1997). Im anschlieÃ□enden Berufungsverfahren hob die Beklagte ihre Feststellung hinsichtlich des fÃ⅓r den Kläger in der Rentenversicherung maÃ□geblichen Geburtsjahres auf.

Mit Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 12. September 1997 wurde die Berufung des KlĤgers zurückgewiesen. Das Gericht hat seine Entscheidung im wesentlichen auf folgende ErwĤgungen gestützt: Es gebe im deutschen Recht keine Grundlage für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Neuvergabe der VNr wegen ̸nderung seines amtlich festgestellten Geburtsjahres (Bezugnahme auf die Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) vom 18. Januar 1995 â∏ <u>5 RJ 20/94</u> â∏ (<u>SozR 3-2600 § 149 Nr 3</u>) und 21. Februar 1996 â∏ 5/4 RA 105/94). Der VNr komme in der Rentenversicherung lediglich Ordnungsfunktion zu, so da̸ auch aus ihrer Unrichtigkeit kein subjektiv einklagbares Recht des Versicherten auf Neuerteilung herzuleiten sei. Der KlĤger könne nicht mit dem Einwand durchdringen, daÃ∏ er zur Feststellung seines richtigen Geburtsdatums schon deshalb nicht auf das spĤtere Leistungsverfahren der AltersrentengewĤhrung verwiesen werden dürfe, weil es dann für ihn infolge Zeitablaufs schwieriger wĤre, die notwendigen Beweise zu erbringen. Insoweit bestehe nämlich die Möglichkeit der Beweissicherung gemäÃ∏ § 76 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Mit der Revision rÃ¹/₄gt der Kläger eine Verletzung von §Â§ 147, 148, 149 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI), § 1 Abs 5 Satz 2 der Versicherungsnummernverordnung (VNrV) idF vom 7. Dezember 1987 sowie § 84 Abs 1 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X). Das Verfahren wurde zunÄxchst im Hinblick auf die beim EuropÄxischen Gerichtshof (EuGH) anhÄxngigen â | verbundenen â | Vorlageverfahren "Kocak" und "Ã | rs" (C-102/98 und C-211/98) zum Ruhen gebracht. Nach Vorlage der Entscheidung des EuGH vom 14. MĤrz 2000 (SozR 3-6940 Art 3 Nr 1) wurde es wieder aufgenommen. Der KlĤger macht nunmehr geltend, auch nach Vorliegen des Urteils des EuGH sei sein Anspruch auf Neuvergabe einer VNr wegen ̸nderung des amtlich eingetragenen Geburtsjahres begründet. Der EuGH habe eine Diskriminierung türkischer Versicherter in Deutschland gegenüber deutschen Versicherten aufgrund des § 33a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) ua deshalb verneint, weil auch der türkische SozialversicherungstrĤger eine Berichtigung des Geburtsdatums von Rechts wegen nicht berļcksichtigen müsse. Mit dieser Begründung lasse sich in seinem Fall eine Diskriminierung indes nicht verneinen, da es hier nicht auf das türkische, sondern marokkanische Personenstands- bzw Sozialversicherungsrecht ankomme. Ob es eine dem türkischen Recht entsprechende Vorschrift auch im marokkanischen Rechtssystem gebe, sei bislang nicht ermittelt worden. Somit sei

nicht ausgeschlossen, daà eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes nach Art 3 Abs 1 des Beschlusses Nr 3/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 vorliege. Ferner könne § 33a Abs 2 Nr 1 SGB | erfý | llt sein, wonach ein Geburtsjahr uU zu berichtigen sei, wenn ein Schreibfehler vorliege. Insoweit seien im bisherigen Verfahren ebenfalls keine Ermittlungen angestellt worden.

Der Klåger beantragt sinngemågå, das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 12. September 1997 sowie das Urteil des SG Aachen vom 16. April 1997 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 3. Juni 1996 idF des Widerspruchsbescheides vom 12. Dezember 1996 zu verurteilen, an ihn eine neue VNr unter Zugrundelegung des Geburtsjahres 1942 zu vergeben.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Sie hÃxIt das angefochtene Urteil auch unter BerÃ $\frac{1}{4}$ cksichtigung der Entscheidung des EuGH vom 14. MÃxrz 2000 im Ergebnis fÃ $\frac{1}{4}$ r zutreffend.

Ш

Die zulĤssige Revision des KlĤgers ist nicht begrļndet.

Das Revisionsverfahren betrifft die Frage der Neuvergabe einer VNr an den Kläger unter Zugrundelegung des Geburtsjahres 1942. Nicht mehr streitig ist die rentenversicherungsrechtliche Feststellung bzw Vormerkung des Geburtsjahres 1942, nachdem die Beklagte ihren Bescheid, soweit sie damit das fù¼r die Rentenversicherung maÃ∏gebliche Geburtsjahr des Klägers mit 1947 festgestellt hatte, im Berufungsverfahren aufgehoben hat und das LSG hierù¼ber folglich nicht mehr zu entscheiden brauchte.

Richtige Klageart fýr das Begehren des Klägers ist die kombinierte Anfechtungsund Verpflichtungsklage (§ 54 Abs 1 SGG), da jedenfalls die Neuvergabe einer VNr einen Verwaltungsakt darstellt (vgl Beschluss des erkennenden Senats vom 17. Februar 1998 â \square B 13 RJ 31/96 R -, Umdr S 8). Die Klagebefugnis des Klägers ergibt sich bereits daraus, daÃ \square durch ein unrichtiges Geburtsdatum in der VNr sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung beeinträchtigt sein kann (vgl $\stackrel{.}{A}$ § 84 SGB X). Die vom 5. Senat frýher vertretene Rechtsauffassung, der VNr komme lediglich Ordnungsfunktion zu (BSGE 71, 170, 174 = SozR 3-5748 $\stackrel{.}{A}$ § 1 Nr 1), ist vom selben Senat mit Beschluss vom 19. November 1997 $\stackrel{.}{a}$ $\stackrel{.}{\Box}$ $\stackrel{.}{\Box}$ 5 S (J) 8/97 $\stackrel{.}{a}$ $\stackrel{.}{\Box}$ $\stackrel{.}{\Box}$ aufgegeben worden.

Keiner abschlieÃ□enden Entscheidung bedarf die Frage, ob es sich bei der erstmaligen Vergabe einer VNr gemäÃ□ § 1 VNrV bzw bei der Unterrichtung des Versicherten Ã⅓ber die Vergabe einer VNr nach <u>§ 147 Abs 3 SGB VI</u> um einen Verwaltungsakt handelt, dessen Bestandskraft nur im Wege der <u>§Â§ 44</u> ff SGB X beseitigt werden kann. Vorliegend kann der Kläger mit seinem Begehren jedenfalls nur durchdringen, wenn er nach materiellem Recht einen Anspruch auf Neuvergabe

einer VNr hat.

Der Anspruch auf Vergabe bzw Neuvergabe (Berichtigung) einer VNr richtet sich nach § 147 und § 152 Nr 3 SGB VI iVm der VNrV. Nach § 147 Abs 1 SGB VI kann der Träger der Rentenversicherung für Personen eine VNr vergeben, wenn dies zur personenbezogenen Zuordnung der Daten für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach diesem Gesetzbuch erforderlich oder dies durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmt ist. Für die nach diesem Buche versicherten Personen hat er eine VNr zu vergeben. Nach § 147 Abs 2 SGB VI setzt sich die VNr einer Person aus der Bereichsnummer des die VNr vergebenden Trägers der Rentenversicherung, dem Geburtsdatum, dem Anfangsbuchstaben des Geburtsnamens, der Seriennummer, die auch eine Aussage über das Geschlecht einer Person enthalten darf, und der Prüfziffer zusammen.

152 Nr 3 SGB VI ermächtigt den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere Ã⅓ber die Zusammensetzung der VNr sowie Ã⅓ber ihre Ã∏nderung zu bestimmen. Auf dieser Ermächtigungsgrundlage beruht die VNrV, welche in § 1 die Vergabe und in § 2 die Zusammensetzung der VNr näher regelt. Nach § 2 Abs 3 Satz 1 VNrV enthalten die Stellen drei bis acht der VNr das Geburtsdatum (vgl auch § 147 Abs 2 Nr 2 SGB VI, § 2 Abs 1 Nr 2 VNrV). FÃ⅓r die zwischen den Beteiligten streitige Vergabe einer neuen VNr wegen Unrichtigkeit des in der bisherigen VNr eingetragenen Geburtsdatums ist § 1 Abs 5 VNrV einschlägig. Danach wird eine VNr nur einmal vergeben und nicht berichtigt (Satz 1). Ist das Geburtsdatum oder die Seriennummer in der VNr unrichtig, erhält der Versicherte eine neue VNr; die insoweit unrichtige VNr ist nicht mehr zu verwenden und als nicht verwendbar zu kennzeichnen (Satz 2).

Ob eine VNr iS des § 1 Abs 5 Satz 2 VNrV unrichtig ist, bestimmt sich nunmehr nach <u>§ 33a SGB I</u>, der mit Art 2 des Ersten Gesetzes zur Ã∏nderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (1. SGB III-̸ndG) vom 16. Dezember 1997 (BGBI I 2970, 2981) eingefA¹/₄gt wurde. Diese am 1. Januar 1998 in Kraft getretene Vorschrift (vgl Art 32 Abs 1 1. SGB III-̸ndG) konnte vom LSG bei seiner Entscheidung vom 12. September 1997 noch nicht zugrunde gelegt werden; sie ist aber im Revisionsverfahren zu beachten. Bei einer kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (§ 54 Abs 1 SGG) ist das zum Zeitpunkt der letztinstanzlichen Entscheidung geltende Recht ma̸gebend (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl, § 54 RdNr 33, 34 mwN; zur Beachtung des <u>§ 33a SGB I</u> in der Revisionsinstanz vgl auch BSG SozR 3-1200 § 33a Nr 1, 2; BSG, Urteil vom 19. Oktober 2000 â∏∏ B 8 KN 3/00 R -, Umdr S 5). Voraussetzung ist allerdings, daÃ∏ das neue Gesetz nach seinem zeitlichen Geltungswillen das streitige Rechtsverh \tilde{A} ×Itnis erfa \tilde{A} \sqcap t (<u>BSGE 43, 1</u>, 5 = SozR 2200 \hat{A} § 690 Nr 4; <u>BSGE 68, 47</u>, 48 = SozR 3-2500 § 159 Nr 1; BSGE 73, 25, 27 = SozR 3-2500 § 116 Nr 4). Das ist hier der Fall. Die Verpflichtung der Beklagten, eine neue VNr zu erteilen, ist notwendig in die Zukunft gerichtet. Für die Vergangenheit kann eine VNr nicht vergeben werden (vgl Senatsbeschluà vom 1. Februar 1995 â∏ 13 RJ 47/93 -, Umdr S 9). Der Kläger könnte aus der Zuordnung einer VNr ausschlieÃ∏lich mit Wirkung für die Vergangenheit keine Rechte herleiten. Ob die <u>§Â§ 300</u> ff SGB VI

in Fällen wie dem vorliegenden, in denen Vorschriften des SGB VI auf geänderte Bestimmungen auÃ∏erhalb dieses Gesetzbuches Bezug nehmen, (entsprechend) anzuwenden sind, kann dahingestellt bleiben; denn der insoweit ggf einschlägige § 300 Abs 1 SGB VI enthält keine abweichende Regelung (vgl BSGE 70, 138, 139 = SozR 3-6180 Art 13 Nr 2; BSGE 71, 227, 228 f = SozR 3-2600 § 56 Nr 4).

Nach § 33a Abs 1 SGB I ist, soweit Rechte oder Pflichten davon abhängig sind, daÃ□ eine bestimmte Altersgrenze erreicht oder nicht überschritten ist, das Geburtsdatum maÃ□gebend, das sich aus der ersten Angabe des Berechtigten oder Verpflichteten oder seiner Angehörigen gegenüber einem Sozialleistungsträger oder, soweit es sich um eine Angabe im Rahmen des Dritten oder Sechsten Abschnitts des Vierten Buches Sozialgesetzbuch handelt, gegenüber dem Arbeitgeber ergibt. Von einem nach Abs 1 maÃ□gebenden Geburtsdatum darf gemäÃ□ Abs 2 nur abgewichen werden, wenn der zuständige Leistungsträger feststellt, daÃ□ (1.) ein Schreibfehler vorliegt oder (2.) sich aus einer Urkunde, deren Original vor dem Zeitpunkt der Angabe nach Abs 1 ausgestellt worden ist, ein anderes Geburtsdatum ergibt. Die Abs 1 und 2 gelten gemäÃ□ Abs 3 auch für Geburtsdaten, die Bestandteil der VNr oder eines anderen in den Sozialleistungsbereichen des Sozialgesetzbuches verwendeten Kennzeichens sind, entsprechend.

Die Voraussetzungen des <u>ŧ 33a Abs 1</u> und 3 SGB I sind hier gegeben mit der Folge, daÄ insoweit als Geburtsjahr das Jahr 1947 maÄ gebend ist; denn dieses von der Beklagten bei der ersten Vergabe einer VNr zugrunde gelegte Jahr entspricht nach den Feststellungen des LSG den Angaben des KlĤgers bei der ersten Aufnahme einer versicherungspflichtigen BeschĤftigung im Jahre 1971. Dafļr, daÄ der KlĤger gegenļber einem anderen deutschen SozialleistungstrĤger zuvor ein anderes Geburtsjahr/Geburtsdatum angegeben haben kĶnnte, liegen keine Anhaltspunkte vor. Einer der beiden AusnahmetatbestĤnde des <u>ŧ 33a Abs 2 SGB I greift nicht ein.</u>

Da̸ es im Zusammenhang mit der ersten Angabe des Geburtsdatums gegenüber einem deutschen Sozialleistungsträger zu einem Schreibfehler gekommen sein könnte (§ 33a Abs 2 Nr 1 SGB I), wird vom Kläger im Revisionsverfahren erstmals als möglich vorgetragen. GemäÃ∏ dem Ausnahmecharakter der Regelung des Abs 2 trägt derjenige die Beweislast, der sich auf das Vorliegen der Voraussetzungen beruft â∏ hier also der Kläger. Dazu hat dieser jedoch nichts Erhebliches vorgebracht. Seine Ausfļhrungen hierzu, wonach es im Rahmen der "Artenaufnahme" â∏ gemeint evtl Daten- oder Kartenaufnahme â∏∏ zu einem Schreibfehler dahingehend gekommen sein könne, da̸ aus 1942 leicht 1947 gemacht worden sei, sind unsubstantiiert und damit unbeachtlich (vgl BSG, Urteil vom 9. Juli 1998 â∏∏ B 4 RA 13/98 R; vgl auch Meyer-Ladewig aaO § 164 RdNr 9a ff). Aus dem gesamten Akteninhalt ergeben sich keine Anhaltspunkte få¼r einen solchen Schreibfehler. Der Klåger selbst hat seit seiner Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäxftigung in Deutschland im Jahre 1971 mehr als zwei Jahrzehnte lang das Geburtsjahr 1947 geführt, ohne der Beklagten gegenüber das Vorliegen eines Schreibfehlers zu behaupten. Ebensowenig ist ersichtlich, da̸ die marokkanische Gerichtsentscheidung vom 16.

September 1994 der Korrektur eines das Geburtsjahr betreffenden Schreibfehlers in den Personenstandsunterlagen des KlĤgers gedient haben kĶnnte.

Aber auch der Ausnahmefall des $\hat{A}\S$ 33a Abs 2 Nr 2 SGB I ist vorliegend nicht gegeben. Zwar hat der Kläger in Fotokopie das Urteil des marokkanischen Berufungsgerichts Oujda (Marokko) vom 16. September 1994 ýberreicht, in dem entschieden wurde, daÃ \parallel sein amtlich festgestelltes Geburtsjahr von 1947 in 1942 zu Λ andern und die Geburtsurkunde sowie das Personenstandsregister dementsprechend zu berichtigen seien. Doch ist das Original dieser Urkunde, aus der sich m Λ glicherweise ein fr Λ 4heres Geburtsjahr ergibt, nicht vor, sondern ist erst nach dem Zeitpunkt der ersten Angabe des Kl Λ 2gers gegen Λ 4ber einem deutschen Sozialversicherungstr Λ 2ger ausgestellt worden. Unerheblich ist deshalb auch das Vorbringen des Kl Λ 2gers, da Λ 1 er jetzt von der AOK Rheinland und der Stadt E mit dem Geburtsjahr 1942 gef Λ 4hrt werde.

Die Anwendung des <u>§ 33a SGB I</u> auf den Fall des KlAzgers steht nicht in Widerspruch zu europarechtlichen Regelungen. Soweit der KlĤger einen VerstoÄ∏ gegen das Diskriminierungsverbot in Art 3 Abs 1 des Beschlusses Nr. 3/80 des Assoziationsratsrats vom 19. September 1980 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten der EuropÄxischen Gemeinschaften auf die türkischen Arbeitnehmer und deren Familienangehörigen (vgl AmtsBl EG Nr C 110 vom 25. April 1983, S 60) fÃ¹/₄r möglich hält, kann ein solcher schon deshalb nicht vorliegen, weil der genannte Beschluss nur für türkische StaatsangehĶrige und deren FamilienangehĶrigen gilt (vgl Art 2 des Beschlusses). Vorliegend kommt allenfalls eine Verletzung des Diskriminierungsverbots in Art 64 des Europa-Mittelmeer-Abkommens vom 26. Februar 1996 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem KA¶nigreich Marokko andererseits vom 25. August 1998 (BGBI II 1998, 1810) in Betracht, der ab 1. MĤrz 2000 ein entsprechendes Verbot in Art 41 des Kooperationsabkommens zwischen der EuropĤischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und dem KĶnigreich Marokko (vgl Verordnung (EWGV) Nr 2211/78 des Rates vom 26. September 1978, ABI EG 1978, L 264, 1 ff) abgelöst hat (vgl ABI EG 2000, L 70/1 ff, 228). Nach Abs 1 dieser Vorschrift gewĤhrt jeder Mitgliedstaat den Arbeitnehmern marokkanischer StaatsangehĶrigkeit, die in seinem Hoheitsgebiet beschĤftigt sind, eine Behandlung, die hinsichtlich der Arbeits-, Entlohnungs- und Kýndigungsbedingungen keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegen A¼ber seinen eigenen Staatsangeh A¶rigen bewirkt. Diese Regelung ist grundsÄxtzlich unmittelbar anwendbar (vgl allgemein dazu EuGHE I 1994, 1353 = SozR 3-6615 Art 41 Nr 2 ("Yousfi")).

Nach Auffassung des erkennenden Senats ist $\frac{\hat{A}\S}{33a}$ SGB I mit Art 64 Abs 1 des Europa-Mittelmeer-Abkommens vereinbar. Da letztere Bestimmung im wesentlichen dem Art 3 Abs 1 des og Assoziationsratsbeschlusses Nr 3/80 entspricht, kann insoweit das Urteil des EuGH vom 14. März 2000 ("Kocak" und "Ã□rs", C-102/98 und C-211/98, SozR 3-6940 Art 3 Nr 1) herangezogen werden. Der Hinweis des Klägers, daÃ□ diese Entscheidung in bezug auf türkische, nicht aber auf marokkanische Staatsangehörige ergangen sei und sich hieraus ein wesentlicher

Unterschied ergebe, vermag nicht zu $\tilde{A}^{1}/_{4}$ berzeugen. Die Ausf $\tilde{A}^{1}/_{4}$ hrungen des EuGH beanspruchen von der Tendenz her $G\tilde{A}^{1}/_{4}$ ltigkeit auch im Verh \tilde{A} 2 ltnis zu marokkanischen Staatsangeh \tilde{A} 2 rigen. In der genannten Entscheidung hat der EuGH ua dargelegt, es k \tilde{A} 2 nne auf der Grundlage des in Art 3 Abs 1 des Beschlusses Nr 3/80 verankerten Verbots der Diskriminierung aus $Gr\tilde{A}^{1}/_{4}$ nden der Staatsangeh \tilde{A} 2 rigkeit von einem Mitgliedstaat nicht verlangt werden, da \tilde{A} 2 er bei der Regelung der Frage, welches Geburtsdatum f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r die Erteilung einer VNr und die Gew \tilde{A} 2 hrung einer Altersrente ma \tilde{A} 2 gebend sei, der besonderen Situation Rechnung trage, die sich aus dem Inhalt und der praktischen Anwendung der t \tilde{A}^{1} 2 rkischen Personenstandsbestimmungen ergebe. Entsprechendes hat auch hinsichtlich der marokkanischen Personenstandsbestimmungen zu gelten (vgl auch